

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.05.2013
Dezernat IV	Amt FB 40	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0137/13**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.06.2013	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	09.07.2013	öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	16.07.2013	öffentlich
Stadtrat	05.09.2013	öffentlich

Thema: Konzepterstellung barrierefreier Zugang an Schulen

Zum Antrag A0059/12 „Übersicht barrierefreie Schulen in der LH Magdeburg“ liegt die Stellungnahme S0175/12 durch den Eb KGm vor.

Die darin enthaltene tabellarische Zusammenfassung verdeutlicht standortbezogen die barrierefreie Erreichbarkeit. Insbesondere im Rahmen der Sanierungen über das PPP-Modell und das Förderprogramm EFRE wurde die Barrierefreiheit der Schulen wesentlich verbessert.

Der Stadtrat beschloss im Dezember 2012 den modifizierten Änderungsantrag A0059/12/1 einstimmig:

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Durchführung eines Workshops mit leitenden Vertretern der Schulen und betroffenen Eltern, Schülern und Interessenvertretungen bzw. Verbänden, interessierten Stadträten sowie dem Eb KGm, dem Stadtrat ein Konzept für die künftige Verfahrensweise eines unkomplizierten barrierefreien Zugangs im Juni 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.“*

Aus der Begründung des Antrages ist abzuleiten, dass insbesondere auf die Umsetzung der Barrierefreiheit – auf dem Hintergrund des Inklusionsgedankens und des durch den Stadtrat beschlossenen Aktionsplanes – ein Hauptaugenmerk gerichtet wird.

Im Rahmen der Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat sich das Land zu inklusiven Bildungsangeboten in allen Schulformen bekannt, stellt aber im § 1 Abs. 3 heraus: „Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuhalten.“ Darüber hinaus fehlen dazu verbindliche Aussagen, welche konkreten sächlichen Rahmenbedingungen bei „Inklusion“ zu erfüllen sind, die über die vom Schulträger bisher praktizierte barrierefreie Gestaltung der Schulanlagen (z. B. Aufzug, Behinderten-WC) hinausgehen.

Das Kultusministerium hat mit Datum vom 10.04.2013 einen Runderlass - Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ ab Schuljahr 2013/14 - veröffentlicht.

Kerngedanke ist, dass zertifizierte Schulen (ab 2013/14 erstmals Grundschulen, Sekundarschulen) - ein inklusives Schulkonzept voraussetzend - eigenverantwortlich die individuelle und sonderpädagogische Förderung für die Schüler der Schule übernehmen. Bis zum 24.04.2013 hatten Grundschulen und Sekundarschulen hierbei Gelegenheit, sich beim Landesschulamt, unter Berücksichtigung vorgegebener Prämissen, für eine Zertifizierung zu bewerben.

Hier werden u.a. folgende Grundaussagen getroffen:

- zertifizierten Schulen werden für mindestens 5 Schuljahre Förderschullehrkräfte zugewiesen;
- zertifizierte Schulen entscheiden über ihre Förderschwerpunkte selbst;
- ab 2014/15 können sich auch Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien für eine Zertifizierung bewerben;
- die Zustimmung der Gesamtkonferenz ist erforderlich;
- Schulen teilen ihre Bewerbung dem Schulträger mit und holen dessen Zustimmung ein;
- das Kultusministerium bestätigt die beabsichtigten Genehmigungen; die Zertifizierung gilt für 5 Jahre.

Im obigen Runderlass werden - die Schulträger betreffend - unter Abschnitt 3.4 folgende fünf Unterpunkte aufgeführt:

- Schrittweise Entwicklung einer barrierefreien Schulanlage
- Vorhalten von Räumlichkeiten zur Arbeit in Kleingruppen für sonderpädagogische Arbeit
- Ausstattung mit Lehrmitteln zur individuellen Förderung
- Einrichtung von Möglichkeiten zur Einbindung therapeutischer oder im besonderen Einzelfall pflegerischer Angebote
- Vorhalten einer angemessenen Schülerbeförderung.

Aus diesen Ansätzen sind jedoch keine konkreten Bedarfsanforderungen ableitbar, die Rückschlüsse auf bauliche Raumanforderungen oder notwendig werdende Ausstattungen zulassen.

Am 17.04.2013 haben die GS „Am Umfassungsweg“ und „Am Fliederhof“ dem Fachbereich ihre Anträge auf Mitzeichnung vorgelegt. Diese werden durch den FB 40 im Rahmen der verfügbaren sächlichen und finanziellen Mittel der Schule mitgetragen.

Die Ende Mai 2013 veröffentlichte VO zur MitSEPL (Planungszeitraum 2014/15 - 2018/19) unterstreicht ebenfalls, dass an der Schulform „Förderschule“ förderschwerpunktüber-greifend aus Landessicht festgehalten wird. Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindestschülerzahlen.

Die Schulentwicklungsplanung der Planungsträger schafft den Handlungsrahmen für die Entwicklung eines auf den Bedarf ausgerichteten Schulnetzes und somit für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau [vgl. SchG LSA §22(1)].

Bei der Verwirklichung der schulformgerechten Sanierung und Gestaltung einer Schulanlage, hier durch Vorgaben eines Raumforderungsprogrammes, kann der Schulträger lediglich auf die „Schulbau-Richtlinie“ vom 01.01.1994 (veröffentlicht im MBI.LSA 43/1994) zurückgreifen. Seit der Veröffentlichung erfolgte keine Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Flächen- und Raumvorgaben. Konkrete Hinweise oder Vorgaben, wie beispielsweise zu therapeutisch notwendigen Räumen an Förderschulen, Räume für ganztags schulische Angebote, Förderräume, die flexible Schuleingangsphase an Grundschulen, sind nicht enthalten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Schulträger hat in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt Ende Februar 2013, im Rahmen eines Arbeitsgespräches zwischen den schulfachlichen Referaten im LSchA und dem FB 40 wurde zuletzt die Problematik angezeigt.

Das LSchA hat im Ergebnis des Gespräches auf besprochene Problemkreise schriftlich reagiert (28.02.2013) und die jeweiligen Arbeitsstände dargestellt. Hinsichtlich der „Schulbaurichtlinie“ wurde die Aussage getroffen, dass ein Handbuch für Schulausstattung in der Vorbereitung ist, welches sowohl Hinweise für die Flächen- und Raumbedarfe als auch für Schulausstattungen enthält. Hierfür wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die Federführung liegt im Kultusministerium. Als Beteiligte sind Vertreter des Behindertenbeirates und der Schulträger benannt. Bisher wurde die LH Magdeburg nicht eingebunden. Die Handreichung soll zum Schuljahr 2014/15 in Kraft treten.

Insbesondere die gegenüber der Kommunalaufsicht zu begründenden Raumprogramme,

wie bei umfassender Sanierung über das PPP- Modell mehrfach praktiziert, ließen wenig bzw. keine Gestaltungsfreiräume im Sinne eines aus schulfachlicher Sicht vertretbaren „Mehrbedarfs“ zu, da diese mit den noch geltenden diesbezüglichen Vorgaben des Landes nicht begründbar waren.

Im Zusammenhang mit den aktuell laufenden Vorbereitungen für das Förderprogramm STARKIII/2. Antragswelle (Überarbeitung, Aktualisierung von Raumforderungsprogrammen) und der zeitnah erwarteten Aufforderung zur Antragstellung beim Land ist beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die im Schreiben des LSchA vom 28.02.2013 für 2014/15 angekündigten Hinweise (Handbuch) bereits Berücksichtigung im Antragsverfahren finden können.

**Fazit:**

Wie der Behindertenbeauftragte in seinem Jahresbericht 2012 (I0071/13) feststellt: „... verfügt die Landeshauptstadt (MD) inzwischen über einen hohen Anteil sanierter barrierefreier Schulgebäude, Horte und Schulsporthallen in allen Schulformen. Damit ist eine Entwicklung vorläufig abgeschlossen, mit der noch vor wenigen Jahren so kaum zu rechnen war.“

In diesen barrierefreien Schulanlagen wurden Bedingungen geschaffen, die die Beschulung behinderter Kinder neben den Förderschulen an Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gymnasien bzw. berufsbildenden Schulen ermöglichen. Hinweise zur Barrierefreiheit von Schulen befinden sich auf der Homepage [www.magdeburg.de/wissenschaft+Bildung/Schulen](http://www.magdeburg.de/wissenschaft+Bildung/Schulen) und werden zukünftig in den Veröffentlichungen der Verwaltung dargestellt (z.B. Bildungswegweiser).

Für eine Umsetzung der inklusiven Beschulung fehlen nach wie vor konkrete Vorgaben des Landes zu den erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Die Finanzierung dieser veränderten sächlichen Rahmenbedingungen kann nicht zu Lasten der Schulträger erfolgen. Gem. dem Konnexitätsprinzip ist hierbei das Land in der Finanzierungspflicht.

In die o. g. Arbeitsgruppe für das Handbuch werden erwartungsgemäß Förderschul-pädagogen, Elternvertreter, Behindertenverbände und der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen.

Die Verwaltung wird ihre Mitarbeit anbieten, um bereits in einer frühen Phase Schulträgerinteressen selbst bzw. über den Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt einzubringen.

Dieser Arbeitskreis bietet nicht zuletzt auch die Möglichkeit, sich über die bestehende, gelebte Praxis im Schulalltag kritisch auszutauschen und hieraus mögliche Reserven für den konkreten Schulbetrieb zu benennen. Dieses wird im Ergebnis seitens der Stadt angemessen kommuniziert.

Dr. Koch